

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
(gültig ab 01.04.2003)**

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines.

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LetterHouse GmbH Direktmarketing und Service Agentur (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten für die vertraglichen Beziehungen des Auftragnehmers mit seinen Auftraggebern ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie gelten durch Auftragserteilung und/oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die Möglichkeit verschafft wurde, von ihrem Inhalt rechtzeitig, in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

2. Die Bedingungen gelten ferner für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

3. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diese Bedingungen einschließlich aller Anlagen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung in Kraft treten soll, werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

I.

**Geschäftsbedingungen für alle
Leistungen des Auftragnehmers**

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich. An schriftliche, speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Auftragnehmer zwei Monate gebunden, wenn nicht ausdrücklich andere Zeiträume vereinbart wurden.

2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen oder anderen schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen diesen hergeleitet werden können.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge aus urheberrechtlichen oder strafrechtlichen Gründen oder wegen Verstößen gegen die guten Sitten abzulehnen.

4. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung seitens des Auftragnehmers zustande. Von den Angestellten oder in sonstiger Form für den Auftragnehmer tätigen Erfüllungsgehilfen erteilte mündliche Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, haben keine Gültigkeit. Alle weiteren Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Vertragsausführung sind schriftlich abzufassen; dies gilt auch für die Abänderung der Schriftform.

§ 3 Preise

1. Preisangaben des Auftragnehmers sind grundsätzlich Nettopreise, sie gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Versand-

kosten nur ein, wenn dies im Angebot ausdrücklich angegeben wurde.

3. Werden vereinbarte Termine länger als drei Monate durch den Auftraggeber verzögert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise den neuen Bedingungen anzupassen. Tritt der Auftraggeber deshalb vom Vertrag zurück, hat er dem Auftragnehmer die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.

4. Stellen sich nach Auftragsvergabe notwendige Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, so können diese zusätzlich berechnet werden. Übersteigt der Aufpreis 10 % des Gesamtpreises des vereinbarten Dienstleistungsumfanges, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bis dahin entstandenen notwendigen Aufwendungen sind in diesem Falle vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bezieht der Auftragnehmer fremde Leistungen oder beauftragt er Subunternehmer, sind die entsprechenden Entgelte ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

2. Zahlungen sind mit Gutschrift auf dem Firmenkonto des Auftragnehmers bewirkt. Die Gutschrift von Wechseln oder Schecks erfolgt stets vorbehaltlich der Einlösung mit Wertstellung des Tages, an dem der Auftragnehmer über den Gegenwert verfügen kann.

3. Der Auftragnehmer ist stets berechtigt, Zahlungen zunächst auf die zeitlich ältere Schuld des Auftraggebers anzurechnen.

4. Bei größeren, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Aufträgen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen bzw. Teilzahlungen zu fordern. Bei notwendiger Bereitstellung von außergewöhnlich großen Mengen oder besonderem Material kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

5. Der Auftraggeber kommt nach Ablauf des kalendermäßig bestimmten Zahlungstermins in Verzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

6. Entstehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung von der Vorauszahlung des Entgelts für den Auftrag und dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Kommt der Auftraggeber fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder werden dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von dem Auftragnehmer anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

8. Bei der Rechnungsstellung an Vertragspartner aus anderen Ländern der Europäischen Union wird die dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet. Sollte danach die steuerliche Zuordnung nicht möglich sein, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber für die von Dritten geltend gemachte Steuerlast.

§ 5 Leistungs- und Lieferzeiten

1. Leistungs- und Liefertermine oder -zeiten bedürfen stets der Schriftform. Sie gelten nur dann, wenn der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer gleichfalls vereinbarte Termine für die Vorlage von erforderlichen Materialien und Informationen sowie für von ihm durchzuführende Zwischenprüfungen eingehalten hat. Treten Verzögerungen durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragter Unternehmen oder Personen auf, kann der Liefertermin durch den Auftragnehmer angemessen geändert werden.

2. Bei Änderungs- oder Ergänzungswünschen durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu ändern.

3. In den Fällen einer Einwirkung auf den Liefer- oder Leistungstermin aufgrund höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher, unvorhersehbarer Umstände kann der Auftragnehmer die Leistungs- oder Lieferzeiten angemessen, mindestens jedoch um die Dauer der Behinderung verlängern. Ist hierdurch die Vertragserfüllung ernsthaft gefährdet, kann er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrungen, Aufruhr, Energieausfall, Betriebsstörungen und Materialbeschaffungsschwierigkeiten.

§ 6 Urheberrechte

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

2. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Manuskripten, Entwürfen, Konzepten, Listen, Konzeptionen, Datenbanken, Software- oder Softwareteileentwicklung und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, beim Auftragnehmer. Der Wiederverwendung dienende Gegenstände, insbesondere Datenträger und Ausdrücke, verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers, es sei denn, dass diese speziell für den Auftraggeber hergestellt und diesem auch in Rechnung gestellt worden sind. Ausgenommen sind hiervon Datenbanken des Auftraggebers, die in Pflege genommen werden und nach Abschluss des Auftrages gegen vollständige Begleichung der Rechnung zurückübertragen werden.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. Beanstandungen sind sofort nach Bekanntwerden der Mängel, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

2. Im Gewährleistungsfall und bei Verzug des Auftragnehmers ist dieser zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Schlägt dieses fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehllieferungen aller Art durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter frei.

4. Bei der Übermittlung von Dateien im Internet kann es in sehr seltenen Fällen zu Störungen kommen. Der Auftragnehmer übernimmt deshalb keine Haftung im Hinblick auf die Virenfreiheit der über das Internet übermittelten Programme.

5. Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer eine Garantie übernommen

hat. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Vermögensschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Ansprüchen des Produkthaftungsrechts frei. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer Aussagen des Auftraggebers in Abstimmung mit diesem gegenüber Dritten tätigt.

§ 8 Materiallieferung

1. Vom Auftraggeber beschafftes Material ist in einwandfreiem Zustand frei Haus und an die vom Auftragnehmer benannte Adresse zu liefern. Der Eingang wird ohne Gewähr für die Richtigkeit der Menge und der Qualität bestätigt.

2. Zum Ausgleich von Aufledgedifferenzen und Rückverlusten ist eine branchenübliche Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5% erforderlich. Für große Mengen an Material werden Lagerkosten je m² berechnet.

3. Der Auftraggeber trägt allein das Risiko der Weiterverarbeitbarkeit des Materials. Fehler aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien befreit den Auftragnehmer von jeder Haftung. Eventuell notwendige Mehrarbeit aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien berechtigen den Auftragnehmer, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.

4. Für Material, das dem Auftragnehmer zur Bearbeitung übergeben wurde, haftet er nur bis zum Auslieferungstermin und lediglich zum Materialwert. Der Auftragnehmer ist zur Versicherung eingelagerter Waren nur dann verpflichtet, wenn dies schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

5. Vorlagen, übergebene Materialien, Disketten und andere Gegenstände werden nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers auf dessen Kosten zurückgesandt oder längstens vier Wochen über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Danach darf der Auftragnehmer die Restmaterialien auf Kosten des Auftraggebers vernichten.

§ 9 Versand

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers. Für Inhalt, Form und Gewicht (Portogrenze) ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 10 Wechsel der Projektleiter und Kundenberater

Haben die Parteien einen bestimmten Projektleiter oder Kundenberater für die Ausführung des Auftrages bestimmt, kann der Auftragnehmer jederzeit aus betrieblichen Gründen einen anderen gleichwertigen Projektleiter oder Kundenberater für die Erfüllung des Vertrages abstellen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

§ 12 Vorzeitige Vertragskündigung

1. Kündigt oder beendet der Auftraggeber das Vertragsverhältnis vorzeitig, hat er dem Auftragnehmer alle bislang entstandenen Kosten sowie Folgekosten und etwaige Schäden aus der Vertragskündigung zu erstatten.

2. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, gewährte Rabatte und Nachlässe für Mengenkontingente aufzuheben und anhand der beim Auftragnehmer sonst üblichen Preise bzw. Stundensätze abzurechnen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder mangelnden Bestimmung tritt die, welche dem wirtschaftlichen Zweck des ursprünglich beabsichtigten Sinnes am nächsten kommt.

II.

Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungen des Auftragnehmers

§ 15 Adresslieferung

1. Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung von Adressen auf [Disketten oder Selbstklebeetiketten].
2. Die zu liefernde Anzahl von Adressen wird im Angebot bzw. mit der Datenübergabe genau definiert. Die Adressen werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengestellt, angemietet oder vom Auftraggeber geliefert. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die postalische Richtigkeit und Vollständigkeit der Adressen, da das Adressmaterial einer ständigen Änderung unterliegt. Der Auftragnehmer haftet weiterhin nicht dafür, dass der Adressat das ist oder noch ist, wofür er ausgegeben wurde.
3. Die gelieferten Adressen dürfen nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung genutzt werden. Telefonische Werbeaktionen sind nur zulässig, soweit es sich bei den bezogenen Adressen um solche mit Telefonnummern handelt. Die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende Person mit einer telefonischen Ansprache zu Werbezwecken einverstanden ist. Die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.
4. Die Veräußerung oder Überlassung an Dritte sowie Nutzung für weitere Werbeaussendungen, sei es durch Vervielfältigung, Übertragung, Abschreiben, Fotokopieren oder durch Übernahme auf Datenträger, ist, ebenso wie eine Verbundwerbung, unzulässig.
5. Beabsichtigt der Auftraggeber eine Mehrfachnutzung der Adressen, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, in der die Häufigkeit und der Zeitraum der Nutzung angegeben sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine dauernde Nutzung, so ist ein gesonderter Dauermietvertrag abzuschließen. Das dafür zu entrichtende Entgelt liegt i. d. R. beim zehnfachen der Einmalnutzung. Im Rahmen des Dauerverhältnisses ist dem Auftraggeber gestattet, die Adressen zeitlich unbeschränkt für eigene Werbezwecke beliebig oft zu nutzen.
6. Jede einzelne vertragswidrige Benutzung verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Entgelts, welches für die Gesamtlieferung entrichtet wurde, in welcher auch die vertragswidrig verwandte Anschrift mit oder ohne Telefonnummer enthalten war. Die Einhaltung des Vertrages wird durch Kontrolladressen oder Kontrollrufnummern überprüft. Für den Nachweis des Verstoßes genügt die Vorlage einer Kontrolladresse oder Kontrollrufnummer. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.
7. Vermittelt der Auftragnehmer als Makler den Abschluss von Mietverträgen für die Nutzung fremder Adressenbestände

zwischen den Adresseneigentümern (Vermieter) und den Anwendern (Mieter) kann der Auftragnehmer von keiner Vertragspartei aus diesen Mietverträgen in Anspruch genommen werden. Der Auftragnehmer gibt die Angebote namens und im Auftrag der Vermieter ab, welche freibleibend sind. Der Mietvertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Vermieters zustande, in welcher Menge und Art der Adressen, Mietpreis und Liefertermin genannt werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Angaben seitens des Vermieters und haftet nicht für von diesem gegebene Zusagen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters darf in der Werbung des Mieters kein Hinweis auf die Herkunft des Adressmaterials enthalten sein.

§ 16 Datenverarbeitung

1. Der Auftragnehmer führt die im Rahmen der Datenverarbeitung an ihn erteilten Aufträge als Auftragsdatenverarbeiter gemäß §11 BDSG durch.
2. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und hat die Einzelheiten der Datenverarbeitung, der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Unterauftragsverhältnisse festzulegen. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten werden nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet.
3. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung sowie die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Bericht, Sperrung, Löschung) verbleibt bei dem Auftraggeber. Dieser stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der Gesetzmäßigkeit der Datenverarbeitung frei.
4. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass die Beauftragung oder eine einzelne Anweisung des Auftraggebers gegen Vorschriften über den Datenschutz verstoßen, kann er den Auftrag oder die Anweisung zurückweisen. Kündigt der Auftraggeber daraufhin den Vertrag hat der Auftraggeber alle dem Auftragnehmer entstandenen Kosten zu ersetzen. Ein weiterer Schadensersatz bleibt unberührt.

§ 17 Telemarketing

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung des Auftrages Rechte dritter Personen verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Insbesondere sorgt der Auftraggeber dafür, dass die zur Verfügung gestellten Adressen gemäß dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht unter das Verbot der unlauteren Ansprache von Nicht-Kaufleuten im geschäftlichen Verkehr fallen. Sollten die Adressaten keine Erlaubnis zur Ansprache seitens des Auftraggebers erteilt haben, so ist das dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfe frei von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen unlauteren Wettbewerb oder Verstoßen gegen das UWG.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Erfolg der vereinbarten Dienstleistung.

§ 18 Postfertigmachen und Aufliefern von Werbesendungen

1. Das Konfektionieren und die Auflieferung von Werbesendungen oder sonstigem Versandmaterial erfolgt durch den Auftragnehmer in branchenüblicher Weise.
2. Anfallende Portokosten werden von dem Auftragnehmer zunächst als Portopauschale angefordert und müssen spätestens acht Tage vor Postaufgabe auf dem Konto des Auftragnehmers unter Angabe des Verwendungszwecks unwiderruflich endgültig gutgeschrieben sein. Vor Zahlungseingang ist der Auftragnehmer zur Postauflieferung nicht verpflichtet. Tatsächlich anfallende Gebühren, gegebenenfalls auch Nachforderungen der Deutschen Post AG wegen Gewichtsüberschreitungen werden nach Auftragsbeendigung in einer Portolandabrechnung mit der Portopauschale verrechnet.

3. Die Postauflieferung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Auftragseinganges, es sei denn, Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren schriftlich einen bestimmten Postauflieferungstermin. Als Postauflieferungstermin gilt stets der Auflieferungstermin an die Deutsche Post AG. Mit Übergabe der Sendung an die Deutsche Post AG ist die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers erfüllt.

4. Liefert der Auftraggeber das Versandmaterial nicht rechtzeitig an oder wird die Portovorauszahlung dem Auftragnehmer verspätet endgültig gutgeschrieben werden alle vereinbarten Postauflieferungstermine hinfällig. Das gleiche gilt, wenn sich beim adressieren, frankieren oder postaufliefern des vom Auftraggeber angelieferten Materials nachweislich unvorhersehbare Schwierigkeiten ergeben.

§ 19 Marketing, Beratung und Agenturleistungen

1. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den vom Auftragnehmer entwickelten Ideen, Konzepten, Texten, Entwürfen und Reinzeichnungen verbleiben beim Auftragnehmer. Alle hiermit zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten vertraglichen Übertragung. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers ist nicht zulässig. Alle Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachung beim Auftragnehmer. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Auftragswertes an den Auftragnehmer zu zahlen, weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

2. Es obliegt dem Auftraggeber, die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Werbemaßnahmen daraufhin zu überprüfen, ob sie rechtlich, insbesondere wettbewerbsrechtlich, unbedenklich sind. Der Auftragnehmer erhält von jedem ganz oder teilweise gestalteten Werbemittel und der Aktion gehörenden Elemente 20 kostenlose Belegexemplare. Er ist berechtigt, diese zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden (z.B. zur Veröffentlichung, Besprechung, Abbildung, PR-Aktion, Teilnahme an Wettbewerben, deren Preise Eigentum des Auftragnehmers werden).

3. Satz-, Vordruck- und Reproduktionskosten sowie weitere technische Fremdkosten werden vom Auftragnehmer getrennt berechnet und sind im Honorar für Konzeption, Text, Lay-Out und Reproduktionsvorlage nicht enthalten. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen werden nach Zeitaufwand bzw. Fremdkosten, Material usw. in Rechnung gestellt. Vom Auftraggeber bestellte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen sind in jedem Fall in voller Höhe zu bezahlen. Reisekosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 20 Korrekturen und Korrekturabzüge

1. Bei vereinbarten Satzarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug vorzulegen. Dieser muss vor Druckbeginn vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Die Druckfreigabe erfolgt durch signieren der Druckvorlage für jede Seite separat. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Ist diese Autorenkorrektur aufgrund von Zeitproblemen oder Nichterreichbarkeit des Auftraggebers nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für auftretende Satz- und Gestaltungsmängel.

2. Mit der Druckfreigabe geht die Haftung für noch etwaige Fehler auf den Auftraggeber über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die erst beim Fertigungsverfahren entstehen. Satzfehler des Auftragnehmers werden kostenlos beseitigt. Der Zeitaufwand für die Beseitigung von nichtverschuldeten oder anderen, in Abweichung von der ersten Druckvorlage geforderten Änderungen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 21 Beratung und Gestaltung von Internetauftritten

1. Der Auftraggeber ist allein für die Inhalte seiner Web-Seiten verantwortlich und versichert mit Erteilung des Auftrages, dass durch seinen gesamten Internetauftritt weder Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte etc.) verletzt werden, noch gegen bestehende Gesetze sowie allgemein gültige Rechtsnormen verstoßen wird, insbesondere keine Inhalte zu veröffentlichen, die öffentlichen Anstoß erregen, politische extremistische Positionen vertreten oder Personen verunglimpfen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglicher Haftung und Ansprüchen Dritter frei.

2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hiermit, dass seine persönlichen Daten zur Vertragsabwicklung gespeichert werden. Zur Vertragsdurchführung, insbesondere zur Registrierung von Domänen-Namen, übermittelt der Auftragnehmer notwendige Kundendaten an beteiligte Dritte. Zur Identifizierung des Domänen-Inhabers werden diese Kundendaten in öffentlichen Datenbanken registriert. Eine sonstige Verwendung von Kundendaten erfolgt nicht, diese werden weder verkauft noch an unberechtigte Dritte weitergegeben.

3. Der Auftraggeber sorgt für die Sicherung von Daten und Materialien, die dem Auftragnehmer zur Erstellung von Web-Seiten überlassen werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, hiervon Sicherungskopien zu erstellen. Für den Fall des Datenverlustes ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei.

4. Der Auftragnehmer behält sich vor, auf der Homepage des erstellten Internetauftritts einen auf das Internetangebot des Auftragnehmers verweisenden Link einzufügen, der entweder aus einer Graphik oder einem kurzen Text-Link bestehen kann, wobei das Erscheinungsbild der betroffenen Homepage nicht beeinträchtigt wird.